

GROSSE KREISSTADT SELB

Rechtsverordnung über den Ladenschluss in Ausflugs- und Erholungsorten

Die Stadt Selb erlässt auf Grund § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.6.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der Ladenschlussverordnung (LSchlV) und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der derzeit gültigen Fassung folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

In der Stadt Selb dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch- und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10.12.1952 (BGBl. I S. 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen, Devotionalien, Badegegenstände und Porzellanwaren, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1, Nr. 1 LadSchlG an 40 aufeinander folgenden Sonn- und Feiertagen beginnend mit dem ersten Aprilsonntag verkauft werden.

§ 2

Die Verkaufsstellen für die in Abs. 1 genannten Waren dürfen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet haben.

§ 3

Gemäß § 3 LSchlV ist die Offenhaltung auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichen Umfang geführt werden.

§ 4

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzes sind zu beachten und werden durch die Verlängerung der Verkaufszeiten gemäß dieser Rechtsverordnung nicht berührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

S e l b , den 25.3.2004
S T A D T S E L B

Wolfgang Kreil
Oberbürgermeister